Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

45 (5.6.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 45.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [5. Juni.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten **Karl Mathy.** — Redigirt von **Karl Stein.** — Druck und Verlag von Malsch und Vogel

Vierzehnte öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Schluß).

Zittel unterstützt die Motion des Abg. v. Soiron mit der Bemerkung, er habe aus den bisherigen Reden ersehen, daß die spätere Discussion sich wahrscheinlich auf Dinge erstrecken werde, welche in der Motion nicht erwähnt sind, indem der Begründer auf die Art, wie die Polizei dermalen geübt wird, nicht eingegangen ist. Es sei zu wünschen, daß die Commission bei ihren Berathungen und in ihrem Berichte darauf Rücksicht nehme. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß sich eine Abneigung oder Unzufriedenheit mit der gewöhnlichen Handhabung der Polizei allgemein ausspricht. Dabei hört man oft mehr über zu nachlässige, als über zu strenge Polizei klagen, indem Manche Abwendung jeder Unbequemlichkeit, Schutz gegen die unbedeutendsten Belästigungen erwarten. Es ist noch viel Philisterhaftigkeit unter den Leuten, die sich über die Polizei beklagen. Auf der andern Seite erscheint die Polizei gar häufig im Dienste einer gewissen, dem Bürgerthume feindseligen Partei; ich sage nicht, daß sie wirklich so sei, aber sie erscheint so, und zeigt sich dann gleichsam als Schweif des Beamtenwesens überhaupt. Diese Verhältnisse sollte man einmal, und zwar aus Anlaß der Motion des Abg. v. Soiron, recht gründlich besprechen, damit sie nicht so häufig in einzelnen Zügen wiederkehren und eine Gereiztheit erzeugen, welche bei der hohen Temperatur leicht steigen kann. Wir wollen durch die Erörterung solcher Gebrechen den Beamtenstand nicht herabwürdigen, sondern vielmehr beizutragen suchen, daß er seine rechte Stellung im Staate zum Wohle der Gesammtheit einnehme.

Reichenbach. Es ist Thatsache, daß die Polizei von manchen Beamten zur Bedrückung der Bürger, die ihnen nicht angenehm sind, maßlos gehandhabt wird. Wer mir dieß nicht glauben will, der sollte auf das Land gehen und sich erkundigen, aber dort nicht zuerst die Beamten fragen, sondern die Bürger.

Junghanns I. In mehreren deutschen Staaten spricht die Praxis und die Theorie günstig für den Antrag. Ein Schriftsteller, welcher als der Erste in diesem Fache angesehen werden kann, hat sich neuerlich erst ganz im Sinne des Antragstellers erklärt. Die Verwaltungsbehörden haben kein Interesse, dagegen aufzutreten; dieß wäre eher von den Justizbeamten zu vermuthen, denen ein lästiges Geschäft, das der Polizei abgenommen würde, übertragen werden soll. Der Redner unterstützt die Motion, deren gediegene und gemäßigte Begründung er anerkennt.

Welcker unterstützt die Motion hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie zur Herstellung eines befestigten Rechtszustandes beitrage, welcher die Grundlage der bürgerlichen Wohlfahrt ist und darin besteht, daß Ehre, Freiheit und Eigenthum des Einzelnen keiner Verletzung ohne Rechtshülfe ausgesetzt sind. So war es früher in Deutschland, bis sich mit dem Absolutismus auch die Polizeiwillkühr ausdehnte. Jetzt aber ist kein Antrag wichtiger, als der, welchen der Abg. v. Soiron begründet hat. Bei den Wahlen namentlich gerathen die Verwaltungsbeamten in einen politischen Kampf mit einem Theile der Bürger, indem die Regierung — mit Unrecht, nach der Ueberzeugung des Redners — die Mitwirkung dieser Beamten in Anspruch nimmt. Ihre Theilnahme ist aber ein entschiedenes Unglück, wenn die Waffen nicht gleich sind, wenn die Bedrückungsgewalt, die den Polizeibeamten in die Hand gegeben ist, dabei gegen die Bürger angewendet wird. Eine Reihe von Beispielen zeigt, daß die Ausübung der Polizei in Baden nicht mit den humanen Ansichten der früheren Regierung und nicht mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der wahren Staatsklugheit im Einklang steht. Das Nähere wird bei der Discussion ausgeführt werden.

Hecker und Richter unterstützen kurz die Motion, Letzterer mit der Erklärung, daß nur von dem Richter ein richtiges Urtheil zu erwarten ist.

Die Kammer beschließt einstimmig den Vorausdruck der Motion und die Berathung in den Abtheilungen.

Die Mitglieder begeben sich in ihre Berathungszimmer

um eine Commission zur Prüfung der Wahl von Staufen zu ernennen.

Nach kurzer Unterbrechung wird die Sitzung wieder eröffnet.

v. Itzstein berichtet über die Wahl des 11ten Aemterwahlbezirks, welche wieder auf den früheren Abgeordneten Martin gefallen ist und dießmal keinen Grund zur Beanstandung bietet. Sie wird genehmigt und die Sitzung geschlossen.

Vierte öffentliche Sitzung der ersten Kammer.

Karlsruhe, 22. Mai. Vorsitz S. großh. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Außer den bisherigen Mitgliedern sind anwesend: S. k. Hoh. der Erbgroßherzog und S. D. der Fürst von Fürstenberg. Regierungscommission: Geh. Referendär Christ und Ministerialrath Weizel.

Freiherr v. Andlaw meldet schriftlich seine baldige Rückkehr und Theilnahme an den Sitzungen.

Das Secretariat zeigt an, daß in die Commission für den Gesetzentwurf über Auflösung der Gemeinde Rineck, Staatsminister v. Türckheim, Geh. Rath Vogel und Geh. Rath Klüber erwählt seien, und berichtet ferner über den Abschluß des Vertrags wegen Verlags und Drucks der Protokolle.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf wegen Abänderung verschiedener Bestimmungen des Volksschullehrergesetzes.

Ministerialrath Weizel erläutert, die Regierung habe bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes für die verschiedenen Verbesserungen in dem Gesetze ein verschiedenes Verfahren beobachten zu müssen geglaubt und genau ausgeschieden, in wiefern dieselbe im Wege des Gesetzes oder der Verordnung zu erreichen seien. Die beabsichtigte Errichtung eines Unterstützungsfonds für Wittwen und Waisen der Schullehrer sei dagegen bei der Aufstellung und Berathung des Budgets zu berücksichtigen, und die Regierung habe sodann nur noch einen Punkt, und zwar den über die Vertheilung des Schulgeldes zu erwägen.

Der Artikel 1 des Gesetzesentwurfs, welcher lautet: „Wird ein bei einer Volksschule angestellter Hauptlehrer nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres zur Ruhe gesetzt, so kann er den ganzen Betrag seines nach §. 4 des Gesetzes vom 28. August 1835 bemessenen gesetzlichen Gehaltes neben dem Anschlage der freien Wohnung, jedoch mit Ausschluß der nach §. 8 etwa bezogenen Zulage, des Schulgeldes und der Nebenbezüge, als Ruhegehalt fordern. Die Dienstjahre werden hier, so wie bei Anwendung des §. 51 von der Anstellung als Unterlehrer, jedoch nicht früher, als vom zurückgelegten 25sten Lebensjahre an gerechnet," — wird einstimmig angenommen.

Nach Verlesung des Artikel 2, welcher lautet: „Vor der Zurücklegung des 5ten Dienstjahres, von der Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, ist die Entlassung des Hauptlehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt," — bemerkt

Prälat Hüffell. Die definitive Anstellung der Volksschullehrer sei bisher erst mit ihrer Anstellung als Hauptlehrer erfolgt. Der günstigen Ortsverhältnisse wegen seien jedoch viele Unterlehrer, besonders in Städten, auf dieser Stelle geblieben, um die damit verbundenen Nebenverdienste und sonstigen Vortheile nicht zu verlieren. Erst in späteren Jahren sei denselben der darin liegende Nachtheil fühlbar geworden, daß bei Berechnung des Ruhegehaltes die Dienstjahre erst von der definitiven Anstellung an berechnet werden. Dieser Umstand sei Anlaß zu unablässigen Reklamationen geworden, welchen nun durch Art. 1 abgeholfen werde. Wenn nun auch nach diesem Artikel die Dienstjahre der Lehrer überhaupt vom 25sten Jahre an berechnet würden, so sei die Anomalie doch nur scheinbar, in welche dieser Artikel mit dem Art. 2 gerathe, welcher die fün Probejahre von der Anstellung als Lehrer an rechne.

Der Art. 2 wird einstimmig angenommen.

Der Artikel 3 lautet nach der Regierungsvorlage: Nach dem §. 65 wird folgender §. 65 a. eingeschaltet: „Die Vorschrift des §. 65 Nr. 2, findet jedoch auf die in Gemäßh it des Gesetzes nach der Schülerzahl neu gegründeten Schullehrerstellen, so lange dieselben nicht wirklich besetzt und erst später wieder erledigt werden, keine Anwendung und auch bei anderen Lehrerstellen, deren Erledigung länger als ein Jahr dauert, fließen vom Ablauf dieses Jahres an nur noch die Dotationseinkünfte (§ 13 — 18 des Gesetzes) so weit sie die Kosten der Dienstverwaltung übersteigen, in den Pensions- und Hülfsfond."

Die Commission schlägt dagegen folgende Fassung vor: „Die Vorschrift des § 65 Nr. 2 findet jedoch auf die, in Gemäßheit des Gesetzes nach der Schülerzahl neu gegründeten Haupt- und Unterlehrerstellen, welche noch niemals wirklich besetzt waren, oder erst später erledigt werden und temporär unbesetzt bleiben, keine Anwendung; und auch bei andern Lehrerstellen fließen nur noch die Dotationseinkünfte (§. 13—18 des Gesetzes), soweit sie die Kosten der Dienstverwaltung übersteigen, in den Pensions- und Hülfsfond."

Nach einer längern Discussion, bei welcher die Herren

Präsident Schippel, Geh. Rath Klüber, Regierungscommissär Ministerialrath Weizel für die Fassung der Regierungsvorlage, die Herren Staatsminister v. Türkheim, Prälat Hüffell, Frhr. v. Göler d. ä., Frhr. v. Rink, Hofdomänendirector Beger für den Commissionsantrag sprechen, — wird bei der Abstimmung der Commissionsantrag hinsichtlich des Art. 3 mit Stimmenmehrheit angenommen.

Das Präsidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer über die bei den Rechnungsnachweisungen für nicht gerechtfertigt erkannten Ueberschreitungen und beanstandeten Posten vor. Sie betreffen: 1) Bei den Verwendungen des Großh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für 1842/43, den Ersatz des Betrags von 908 fl. 20 kr.; 2) bei den Verwendungen des Großh. Kriegsministeriums für 1842/43, den Betrag von 40,117 fl. 47 kr., deren Genehmigung übrigens nicht versagt ist; 3) bei der Postverwaltung in dem Absatz: „Besoldungen der Staatsdiener," den Betrag von 1,906 fl. 29 kr.; 4) bei dem Großh. Ministerium des Innern die Zugskosten für den Regierungsdirector in Konstanz im Betrage von 400 fl.; 5) bei dem Großh Finanzministerium die Ausgaben für Herstellung des Mühlburger Thors im Jahr 1842/43, im Betrage von 2,733 fl. 20 kr.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Gesetzesentwurfs, die Vereinigung der in dem Orte Sunthausen bestehenden zwei Gemeindeverwaltungen betreffend. Er lautet: Die in dem Orte Sunthausen bestehenden zwei Gemeindeverwaltungen werden in eine vereinigt. Die Bestätigung des Bürgermeisters richtet sich nach dem Schlußsatze des §. 11 der Gemeindeordnung.

Hiezu bemerkt Fürst v. Fürstenberg. Ich erlaube mir, das Wort in dieser Sache zu nehmen, nicht etwa, weil dieselbe die Standesherrschaft Fürstenberg betrifft, sondern um meine Ueberzeugung auszusprechen, daß die Gründe der Regierung für die Vereinigung der beiden in dem Orte Sunthausen bestehenden Gemeindeverwaltungen von unläugbarer Wahrheit und Wichtigkeit sind. Diese Ueberzeugung kann von meiner Seite um so leichter ausgesprochen werden, als ich als Nachbar der Gemeinde jene Gründe in der Erfahrung bewährt gefunden habe. Ich trete dem Kommissionsantrage bei.

Staatsminister v. Türckheim. Die Bemerkung der Commission zu der Frage, ob die ständische Zustimmung zu der in Frage stehenden Vereinigung der Gemeindeverwaltungen nothwendig sei, veranlaßt mich zur Erklärung, daß ich meinerseits diese Zustimmung an und für sich, und nicht blos wegen der Folgen für nothwendig halte. Ich glaube, daß wirklich zwei Gemeinden, wenn auch nicht in ökonomischer, doch in politischer Beziehung vorhanden sind. Bei der Vereinigung derselben scheint mir allerdings sehr berücksichtigenswerth, daß die Gemeindeangehörigen zum Theil standesherrliche und zum Theil landesherrliche Unterthanen sind. Man könnte die landesherrlichen durch die neue Einrichtung für benachtheiligt halten, weil in Zukunft der Schlußsatz des §. 11 der Gemeindeordnung auf sie Anwendung finden wird. Eine Benachtheiligung scheint mir aber dies deshalb nicht zu sein, weil dieses Recht der Standesherrschaft, als ein bloßes Recht der Einsprache, kein entscheidendes ist. Ich möchte aber fragen, warum man nicht die etwaigen Zweifel, welche doch noch durch dieses Verhältniß entstehen könnten, dadurch beseitigt hat, daß man, wie bei andern Gelegenheiten, im Wege des Vergleichs die Uebereinkunft mit der Standesherrschaft getroffen hat, daß die Gemeindeangehörigen in Zukunft sämmtlich als landesherrliche behandelt werden.

Präsident Schippel äußert, daß er den Gegenstand nicht für den Weg der Gesetzgebung geeignet gehalten haben würde, wenn nicht die Verhandlungen mit der Standesherrschaft nothwendig geworden wären.

Frhr. v. Rüdt glaubt ebenfalls, daß hier von einer Vereinigung zweier Gemeinden nicht die Rede sei, sondern nur von zwei Theilen einer Gemeinde, da zu dem Bestand einer solchen nicht nur eigene Gemarkung und eigene Behörden, sondern auch ein eigener Gemeindehaushalt gehören. Eine weitere Erörterung dieser Frage hält jedoch der Redner für unfruchtbar, weil der Gegenstand doch aus andern Gründen im Wege der Gesetzgebung erledigt werden müsse.

Staatsrath Wolff. In dem Orte Sunthausen bestehen, wie ich gleichfalls annehme, nicht zwei Gemeinden, sondern nur zwei Verwaltungen einer Gemeinde, und in so fern ist es allerdings zweifelhaft, ob dieser Gegenstand der Gesetzgebung oder der Verwaltung anheimfällt. Vielleicht könnte sogar die bloße Uebereinkunft der Gemeinden in Verbindung mit der Genehmigung von Seiten des Staats für genügend gehalten werden, allein wegen der Abweichung von den Bestimmungen des §. 11 des Gemeindegesetzes, welche hier eintritt, wird die Zustimmung der Stände zu dieser Maßregel erforderlich. Die Befugniß, welche der Standesherrschaft nach dieser Bestimmung zusteht, soll von derselben in Zukunft auch über die landesherrlichen Einwohner ausgeübt werden, und hierin liegt die Aenderung eines bestehenden Gesetzes, welche nicht anders als im Wege eines neuen Gesetzes erfolgen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geh. Rath Vogel. Die Frage, ob der zur Berathung vorliegende Gegenstand in den Kreis der Gesetzgebung gehört, ist mir nicht zweifelhaft, denn die Verhältnisse zur Standesherrschaft würden allein schon entscheidend hierin sein. Ich glaube aber, daß man auch in anderer Beziehung im gleichen Sinne entscheiden mußte. Sowohl die Bildung einer neuen Gemeinde, als die Aufhebung einer bestehenden Gemeinde kann nach §. 4 der Gemeindeordnung, den ich jedoch damit nicht vertheidigen will, nur durch ein Gesetz beschlossen werden. Hier scheint mir aber sowohl das Eine als das Andere der Fall zu sein, und es kann deshalb nur ein Gesetz hierzu genügen. Der Grund würde mir nicht genügend scheinen, daß die Regierung die Sache in dieser Form vorgelegt hat, weil ich an dem auch in dieser hohen Kammer schon ausgesprochenen Grundsatz festhalte, daß wir darüber zu entscheiden haben, ob der zu unserer Berathung und Zustimmung vorgelegte Gegenstand sich hierzu eignet oder nicht. In diesem Falle müßten wir unsere Mitwirkung ablehnen. Ich benütze übrigens diese Gelegenheit, einen Blick auf die Verhältnisse der Gemeinde Sunthausen zu werfen und darauf aufmerksam zu machen, daß sich die Ortsbewohner nicht nur in standesherrliche und landesherrliche, sondern auch in katholische und evangelische Bewohner theilen. Ihre Vereinigung ist deshalb eine um so erfreulichere Einscheinung. Wir haben noch ähnliche Gemeinden in dem Lande, und ich wünsche, daß der Vorgang von Sunthausen Nachahmung bei ihnen findet.

Geh. Referendär Christ. Wenn die Regierung geglaubt hätte, daß die vorliegende Frage nur eine Frage der Verwaltung sei, so würde sie den Gesetzentwurf nicht an die hohe Kammer gebracht haben; allein sie glaubte mit Recht, daß es sich hier um die Vereinigung zweier Gemeinden handle, weil eine Aenderung in wesentlichen Bestandtheilen der Gemeinden beabsichtigt werde, nämlich eine Veränderung der beiden Verwaltungen, eine Auflösung und eine neue Bildung der Gemeinderäthe. Das bestehende Gesetz wurde hiernach strenge befolgt. Ob diese Gesetzgebung zweckmäßig sei, in dieser Frage stimme ich dem Herrn Geh. Rath Vogel bei, denn ich finde hier keinen von allen den Gründen, welche gewöhnlich vorhanden sein müssen, um eine Maßregel als Akt der Gesetzgebung behandeln zu können. Die Bildung und Auflösung von Gemeinden scheint mir vielmehr ein reiner Verwaltungsakt, und als ein solcher wird derselbe auch in viel constitutionelleren Staaten als der unsrige behandelt. Ich habe die Schlußbemerkung des Herrn Staatsministers von Türckheim nicht vollständig verstanden, glaube aber sogleich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß Fürstenberg nicht allein das Recht des §. 11 der Gemeindeordnung, sondern auch das der Declaration vom 12. Dezember 1823, nämlich die Befugniß zur Wahl unter drei zur Stelle eines Bürgermeisters vorgeschlagenen Candidaten besitzt. Fürstenberg hat auf das letztere Recht verzichtet, und mehr konnte von Fürstenberg nicht gefordert werden. Da nun aber standesherrliche und landesherrliche Gemeindeangehörige vorhanden sind und Letztere ihren bestimmten Willen ausgesprochen haben, die Vereinigung vorzunehmen, so blieb wohl nichts übrig, als dieselbe in der Weise vorzunehmen, wie es geschehen ist.

Staatsminister v. Türckheim bemerkt, daß er allerdings ein Mißverständniß hervorgerufen zu haben scheine. Nach seinen Grundsätzen könne er die standesherrlichen Rechte nicht schmälern wollen, er habe nicht gesagt, daß etwas Anderes hinsichtlich der Vereinigung hätte bestimmt werden sollen, er habe vielmehr nur angedeutet, daß die Vereinigung der standesherrlichen und landesherrlichen Einwohner im Weg der Uebereinkunft unter einem andern Namen hätte stattfinden können, wodurch vielleicht den Inconvenienzen, welche man bei der jetzigen Art der Vereinigung etwa noch fürchten könnte, vorgebeugt worden wäre.

Prälat Hüffell stellt an den Regierungscommissär die Frage, ob bei der neuen Einrichtung die kirchlich-ökonomischen Verhältnisse gehörig berücksichtigt worden seien.

Geh. Referendär Christ. Die in dieser Beziehung bestehenden Verhältnisse werden durch die Vereinigung nicht geändert.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt nun zur Diskussion des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Auflösung der Genossenschafts-Gemeinde Bräunlingen ꝛc. betreffend. Er lautet: Die Genossenschafts-Gemeinde Bräunlingen, welche bisher aus der Stadt Bräunlingen und den Orten Hubertshofen, Bubenbach, Oberbränd und Unterbränd gebildet wurde, wird aufgelöst und jedes dieser Orte zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben.

(Schluß folgt.)